

Nr. 184 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 21/2022
Sachgebiet 10.3: Straßen-
betriebsdienst;
Winterdienst**

StB26/7243.7/10/3627467
Bonn, den 20. Oktober 2022

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: „Merkblatt für den Winterdienst
auf Straßen“, Ausgabe 2020**

Bezug: ARS Nr. 27/2004 vom 02.11.2004,
S27/38.58.30-70/51Va04;

2. ARS Nr. 20/2012 vom 08.11.2012, StB16/7243.7/10/1730290;
3. ARS Nr. 18/2003 vom 23.04.2003, S27/38.58.30-70/18 F2002

I. Allgemeines

Das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2020 wurde vom Arbeitsausschuss Winterdienst der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erstellt. Das Merkblatt beschreibt die rechtlichen, technischen und organisatorischen Grundlagen des Winterdienstes und macht Vorgaben zu dessen Organisation und Durchführung. Das von der FGSV veröffentlichte „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2020 ersetzt die Ausgabe 2010.

Der Ständige Arbeitskreis Straßenbaupolitik (AK Straßenbaupolitik) der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiterinnen und -abteilungsleiter (GKVS) der Länder hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auf seiner 37. Sitzung am 01. Juli 2022 gebeten, das von der FGSV herausgegebene „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2020, nachträglich mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) bekanntzugeben. Eine Beteiligung der Obersten Straßenbaubehörden der Länder könne ausnahmsweise entfallen.

Bevor das BMDV ein Regelwerk mit ARS bekanntgibt, bittet das BMDV die Länder üblicherweise um Stellungnahme zum Entwurf des Regelwerkes (Länderanhörung). Die zu dem Entwurf des Regelwerkes eingegangenen Stellungnahmen werden dann im Regelwerk so weit wie möglich berücksichtigt. Im vorliegenden Sonderfall legt das BMDV die Bitte des AK Straßenbaupolitik als Zustimmung der Länder zum bereits von der FGSV veröffentlichten und in den Ländern angewandten Regelwerk aus. An dem Grundsatz einer Länderanhörung vor Bekanntgabe eines Regelwerkes mit ARS durch das BMDV wird aber weiterhin festgehalten.

II.

Ich gebe das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2020, hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, dieses im Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das Merkblatt auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Das Fernstraßen-Bundesamt bitte ich, das ARS und damit das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2020 gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen.

Von Ihren Einführungserlassen bitte ich mir eine Kopie bis zum 31.12.2022 zu übersenden und mir über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung des Merkblattes bis zum 31.05.2024 zu berichten. Die Einführungserlasse und die Erfahrungsberichte bitte ich an das Referat StB 26 (ref-stb26@bmdv.bund.de) zu senden.

III.

Die Ausgabe 2020 des Merkblattes ersetzt das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2010 sowie den

mit ARS 27/2004 bekannt gegebenen „Maßnahmenkatalog MK 6a – Organisation des Winterdienstes“ und das mit ARS 20/2012 bekannt gegebene „Maßnahmenpapier Weiterentwicklung und Optimierung des Winterdienstes – Anforderungen und Maßnahmen“. Die mit ARS 18/2003 bekannt gegebenen „Technischen Lieferbedingungen für Streustoffe (TL-Streu)“ wurden durch die DIN EN 16811 „Europäische Normen für Enteisungsmittel“ ersetzt. Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2004, Nr. 20/2012 sowie Nr. 18/2003 (Bezug Nr. 1-3) hebe ich hiermit auf.

Das „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2020, kann beim FGSV-Verlag, Wesselingener Straße 15–17, 50999 Köln, bezogen werden (www.fgsv-verlag.de).

Auf die Übersendung einer gedruckten Ausgabe wird angesichts des bereits 2020 von der FGSV veröffentlichten und in den Ländern sowie bei der Autobahn GmbH des Bundes angewandten Merkblattes verzichtet.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkB1. 2022 S. 802)